

26.07.88

G - K

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes über den Wegfall der Befristung einer Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz sollen die durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten geschaffenen erweiterten institutionellen Möglichkeiten zur Ab-
leistung der praktischen Tätigkeit (Berufspraktikum) im Rahmen der Ausbildung zu diesen Berufen über die vom Gesetz über die Verlängerung einer vorläufigen Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2343) festgesetzte Frist (31. Dezember 1988) hinaus gewährleistet werden.

B. Lösung

Aufhebung der Befristung der Geltungsdauer in Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1249).

C. Alternativen

Keine, da mit der Verabschiedung eines neuen Berufsgesetzes für die Berufe in der Massage und in der Krankengymnastik bis zum Ablauf des Jahres 1988 nicht gerechnet werden kann.

D. Kosten

Der Bund wird durch das neue Gesetz mit Kosten nicht belastet. Ob und in welcher Höhe den Ländern und Gemeinden Kosten entstehen, hängt davon ab, in welchem Umfang öffentliche Einrichtungen über den 31. Dezember 1988 hinaus Berufspraktikanten ausbilden.

26.07.88

G - K

Gesetzesantrag

des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes über den Wegfall der Befristung einer
Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs
und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER
VON BERLIN

Berlin, den 21. Juli 1988

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Bernhard Vogel

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß der Senat von Berlin
beschlossen hat, dem Bundesrat den in der Anlage mit
Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes über den Wegfall der Befristung
einer Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs,
des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des
Krankengymnasten

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen. Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Hanna-Renate Laurien
Bürgermeisterin

A n l a g e

Entwurf eines Gesetzes
Über den Wegfall der Befristung einer Ausbildungs-
regelung bei den Berufen des Masseurs,
des Masseurs und medizinischen Bademeisters
und des Krankengymnasten

Vom

1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1249), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2343), wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1249), geändert durch das Gesetz über die Verlängerung einer vorläufigen Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2343), tritt nach seinem Artikel 3 Satz 2 am 31. Dezember 1988 außer Kraft.

Entgegen den Erwartungen und Forderungen des Deutschen Bundestages bei der Beratung der vorgenannten Gesetze konnte die Bundesregierung insbesondere wegen der konträren Auffassung zwischen den Betroffenen über die Neustrukturierung der Ausbildung der Krankengymnasten einen Entwurf für ein neues Gesetz über die Berufe in der Massage und in der Krankengymnastik bisher nicht in den Bundesrat einbringen. Mit einer Verabschiedung des neuen Gesetzes durch den Bundestag im Laufe des Jahres 1988 ist insoweit nicht zu rechnen.

Eine nochmalige Befristung der mit Gesetz vom 27. Juni 1985 getroffenen Regelung wird im Hinblick auf den Stand des Gesetzesvorhabens und unter Berücksichtigung dessen, daß auch die Krankengymnastik- und Massageschüler, die nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes ihre Ausbildung nach altem Recht abschließen müssen, in den Genuß der erweiterten Ausbildungsmöglichkeiten im Berufspraktikum kommen sollten, nicht für sinnvoll angesehen. Deshalb soll der bis zum 31. Dezember 1988 verlängerte Termin für das Außerkrafttreten der im Gesetz vom 27. Juni 1985 getroffenen Regelung ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlinklausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

23.09.88

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über den Wegfall der Befristung einer
Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs
und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz sollen die durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten geschaffenen erweiterten institutionellen Möglichkeiten zur Ab-
leistung der praktischen Tätigkeit (Berufspraktikum) im Rahmen der Ausbildung zu diesen Berufen über die vom Gesetz über die Verlängerung einer vorläufigen Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2343) festgesetzte Frist (31. Dezember 1988) hinaus gewährleistet werden.

B. Lösung

Aufhebung der Befristung der Geltungsdauer in Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1249).

C. Alternativen

Keine, da mit der Verabschiedung eines neuen Berufsgesetzes für die Berufe in der Massage und in der Krankengymnastik bis zum Ablauf des Jahres 1988 nicht gerechnet werden kann.

D. Kosten

Der Bund wird durch das neue Gesetz mit Kosten nicht belastet. Ob und in welcher Höhe den Ländern und Gemeinden Kosten entstehen, hängt davon ab, in welchem Umfang öffentliche Einrichtungen über den 31. Dezember 1988 hinaus Berufspraktikanten ausbilden.

23.09.88

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über den Wegfall der Befristung einer
Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs
und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

E n t w u r f
eines Gesetzes über den Wegfall der Befristung
einer Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs,
des Masseurs und medizinischen Bademeisters
und des Krankengymnasten

Vom

1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1249), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2343), wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1249), geändert durch das Gesetz über die Verlängerung einer vorläufigen Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2343), tritt nach seinem Artikel 3 Satz 2 am 31. Dezember 1988 außer Kraft.

Entgegen den Erwartungen und Forderungen des Deutschen Bundestages bei der Beratung der vorgenannten Gesetze konnte die Bundesregierung insbesondere wegen der konträren Auffassung zwischen den Betroffenen über die Neustrukturierung der Ausbildung der Krankengymnasten einen Entwurf für ein neues Gesetz über die Berufe in der Massage und in der Krankengymnastik bisher nicht einbringen. Mit einer Verabschiedung des neuen Gesetzes durch den Bundestag im Laufe des Jahres 1988 ist insoweit nicht zu rechnen.

Eine nochmalige Befristung der mit Gesetz vom 27. Juni 1985 getroffenen Regelung wird im Hinblick auf den Stand des Gesetzesvorhabens und unter Berücksichtigung dessen, daß auch die Krankengymnastik- und Massageschüler, die nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes ihre Ausbildung nach altem Recht abschließen müssen, in den Genuß der erweiterten Ausbildungsmöglichkeiten im Berufspraktikum kommen sollten, nicht für sinnvoll angesehen. Deshalb soll der bis zum 31. Dezember 1988 verlängerte Termin für das Außerkrafttreten der im Gesetz vom 27. Juni 1985 getroffenen Regelung ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlinklausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.